

Eine Frage an den Fachmann

„Muss ich ab dem
1.1.2017
ein Kassensystem
haben?“

Michael Dagit

Steuerberater, Rating-Advisor (TÜV Hessen e.V.) und bei der kfw-Beraterbörse registriert für das „Gründercoaching“ Deutschland.

Er ist Geschäftsführer bei der WOTAX Steuerberatungsgesellschaft.



In der Waschbranche besteht etwas Aufregung, was den Jahreswechsel anbelangt. Doch diesmal sind nicht die GoBD (früher GDPdU) schuld, sondern die auslaufende Kassenrichtlinie aus 2010. Bis zum 31.12.2016 dürfen Kassensysteme betrieben werden, für die kein Softwareupdate verfügbar ist, welches diese Kassen GoBD-fähig macht. Wer also ab 1.1.2017 mit einem Kassensystem arbeitet, muss zwingend die Datenschnittstelle für das Finanzamt an Bord haben. Andernfalls wird die Kassenbuchführung verworfen, was zu empfindlichen Steuerzuschätzungen führen kann. Ist das Finanzamt gnädig und schätzt an der absoluten Untergrenze zwei Prozent vom Umsatz zu, entspricht dies in tatsächlichen Nachzahlungen zu Ertragsteuern, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer in etwa 1% des Jahresumsatzes. Pro Prüfungsjahr, in der Regel also 3 Jahre = 3%. Das ergibt immer eine fünfstellige Nachzahlung.

Jetzt entscheiden: Neue Kasse oder keine Kasse

Entgegen der häufig gehörten Meinung besteht keine Pflicht, ein Kassensystem einzusetzen. Deshalb können Unternehmer, deren Kasse nicht den GoBD entspricht, sich ab dem 1.1.2017 für eine sogenannte „offene Ladenkasse“ entscheiden. Das ist eine Blechkassette oder eben ein Kassiererbeutel. „Entscheiden“ bedeutet, dass beides zusammen nicht geht. Die alte, nicht rechtskonforme Kasse muss zwingend abgeschaltet werden und darf beispielsweise nicht für den Belegdruck weiter eingesetzt werden. Wäre dem so, wird in jedem Fall zugeschätzt werden.

Keine Frage, dass macht die Entscheidung nicht einfacher. Denn gerade Gewerbetunden reagieren etwas irritiert auf handgeschriebene Belege. Diese können aber weiterhin eingesetzt werden. Damit der Unternehmer bei handgeschriebenen Quittungen eine Kontrollmöglichkeit hat, sollte man Quittungskopien aufbewahren und durchnummerierte Quittungsblöcke einsetzen. Anschließend sind bei bilanzierenden Unternehmen die Tagesumsätze in einem Kassenbuch aufzuführen. Und hier lauern bei handschriftlichen Kassen weitere Gefahren: Keinesfalls sind Kalkulationsprogramme wie Excel einzusetzen, da diese auch später noch änderbar sind. Der tägliche Kassenendbestand ist zu zählen. Sortenberichte, welche die Anzahl der Münzen und Scheine festhalten, sind nicht verpflichtend, verstärken aber die Glaubwürdigkeit der Kassenführung. Die Umsatzseite muss nachvollzieh-

bar sein. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg urteilte am 17. März 2009 entsprechend, dass eine Summenzeile „Tageseinnahmen“ nicht ausreichend sei. Bei Waschstraßen kann in einem Tageskassenbericht der Umsatz gegliedert nach Waschqualitäten und Herkunft (Wäsche, SB-Boxen, SB-Sauger...) aufbereitet werden. Stimmen Sie sich hier eng und möglichst schriftlich mit Ihrem Steuerberater ab. Fehler können extrem teuer werden.

Was tun bei SB-Waschparks, die ohne Personal betrieben werden?

Hierbei handelt es sich um „Selbstbedienungsregistrierkassen“. Wenn diese Kassensysteme einen täglichen internen Kassenabschluss fahren, ist man fast aus dem Schneider. Mit Blick auf einen Fachaufsatz zum Thema Vending (Getränke- und Snackautomaten) wird eine wenigstens wöchentliche, komplette Kassenzählung nahegelegt. Aber wie sich die Finanzverwaltung hierzu verhält, wird erst die Zukunft in Form von Verwaltungsanweisungen und Urteilen zeigen. Deshalb ist erster Ansprechpartner immer der Steuerberater, der dies in Ihrem Interesse überwachen muss. ☞

Michael Dagit

Weiterführende Informationen hat der Autor auf der Themenseite www.kassengesetz.de zusammengefasst.